

Merkblatt zur Verwendung von Logos in projektbezogenen Veröffentlichungen für Projekte, die auf Grundlage der Richtlinie „Integration von Zugewanderten“ gefördert werden

Stand: 9. Juli 2026

Logoverwendung in projektbezogenen Veröffentlichungen

Die Träger von Projekten, welche auf Grundlage der Richtlinie „Integration von Zugewanderten“ Zuwendungen erhalten, sind verpflichtet, in jeglichen projektbezogenen Veröffentlichungen und Verlautbarungen auf den Fördermittelgeber und die Richtlinie „Integration von Zugewanderten“ hinzuweisen.

Das Logo des Fördermittelgebers sowie das Logo der Richtlinie „Integration von Zugewanderten“ sind auf allen projektbezogenen Veröffentlichungen abzubilden. Darüber hinaus ist in geeigneter Weise auf die (Mit-) Finanzierung durch den Freistaat Sachsen hinzuweisen. Es ist mindestens folgende oder eine inhaltsgleiche Formulierung zu verwenden: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes“.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt stellt folgende Darstellungseinheit für Projektträger zur Verfügung, welche die geforderten Elemente in korrekter Anordnung enthält:

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Gefördert durch:



STAATSMINISTERIUM FÜR
SOZIALES, GESUNDHEIT UND
GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT



Die Abbildungsdatei kann bei der Sächsischen Aufbaubank unter www.sab.sachsen.de auf der Förderprogrammseite in verschiedenen Dateiformaten abgerufen und via E-Mail an integration@sms.sachsen.de angefordert werden.

Ferner ist zu beachten:

- I Die Darstellungseinheit ist ausschließlich auf Veröffentlichungen zu verwenden, die sich auf Projekte beziehen, welche auf Grundlage der Richtlinie „Integration von Zugewanderten“ gefördert werden.
- I Um die Lesbarkeit der Logos sicherzustellen, ist die Abbildung immer auf weißen Hintergrund zu setzen und in einer Größe abzdrukken, welche die klare Lesbarkeit aller Logoelemente sicherstellt.
- I Die Ränder der Darstellungseinheit sollten nicht beschnitten werden, da diese die Berücksichtigung des notwendigen Schutzraums (Mindestabstand von Logos zu anderen Objekten) sicherstellen.
- I Das Herunterladen der Darstellungseinheit oder einzelner Logoelemente von öffentlichen Internetseiten der Projektträger durch Dritte ist nicht gestattet.

Als Veröffentlichungen gelten:

1. **Sämtliche projektbezogene Drucksachen:** Dazu gehören beispielsweise Plakate, Flug- und Faltblätter, Bücher, Visitenkarten, Einladungen sowie externe Vordrucke (etwa Kopfbögen für Briefe).
2. **Internetseiten:** Die Abbildung muss auf allen Seiten erkennbar sein, die eine Darstellung des geförderten Projekts enthalten.
3. **Sonstige elektronische Medien:** Dazu zählen unter anderem Newsletter, Seiten in sozialen Medien, Applikationen für Mobiltelefone und Smartphones usw. Auf diesen Kanälen ist mindestens eine textliche Erwähnung der Förderung über die Richtlinie „Integration von Zugewanderten“ erforderlich. Sollte die Möglichkeit dazu bestehen, ist die Reproduktion der Abbildung gegenüber einer textlichen Erwähnung zu bevorzugen.
4. **Pressemitteilungen, Presseinterviews usw.:** Die Förderung über die Richtlinie „Integration von Zugewanderten“ soll in der Pressemitteilung bzw. im Interview Erwähnung finden und ggf. die Abbildung unter der Pressemitteilung deutlich zu erkennen sein.

Falls Sie für Werbe- und Druckerzeugnisse spezielle Formate benötigen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Kontakt: integration@sms.sachsen.de